

RS UVS Kärnten 2004/11/09 KUVS- 2179/3/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2004

Rechtssatz

Den Rechtsvertreter trifft an der falschen Einbringung des "Verbesserungsschriftsatzes" (bei der Erstbehörde und nicht beim Unabhängigen Verwaltungssenat) und der damit verbundenen Fristversäumung kein minderer Grad des Versehens, weil von einem Rechtsanwalt Kenntnis darüber verlangt werden kann, dass einem auf § 13 Abs. 3 AVG gestützten Verbesserungsauftrag bei der Behörde zu entsprechen ist, von der der Verbesserungsauftrag aufgetragen worden ist.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag, falsche Einbringung eines Verbesserungsauftrages, minderer Grad des Versehens, Fristversäumung, Rechtsanwaltsorgfalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at